

Geschäftsverzeichnisnr. 6483
Entscheid Nr. 38/2018 vom 29. März 2018

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, erhoben von der VoG « Mouvement de la Gauche Démocrate et Citoyenne » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, und dem emeritierten Präsidenten E. De Groot gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 11. Juli 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Juli 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Januar 2016): die VoG « Mouvement de la Gauche Démocrate et Citoyenne », die VoG « Oeuvre Fédérale Les Amis des Aveugles et Malvoyants », Lucette Royez, Freddy Dewille, Gérard Gillard, Pierre Eyben, Fabrice Dupont, Maxime Yu, Isabella Cantamessa, Marc Eyen, Nicolas Vandewynckel und Thomas Thierry, unterstützt und vertreten durch RÄin M.-F. Lecomte, in Charleroi zugelassen.

Maxime Yu und die VoG « Oeuvre Fédérale Les Amis des Aveugles et Malvoyants » haben dem Gerichtshof am 22. Juli bzw. am 1. September 2016 mitgeteilt, dass sie ihre Klagen zurücknehmen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin V. Pertry, RA B. Martel und RA J. Delvoie, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 13. Dezember 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter F. Daoût und T. Merckx-Van Goey beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 17. Januar 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 17. Januar 2018 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf den Gegenstand der Klage

B.1.1. Mit der Klage wird die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 « zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen » begehrt.

B.1.2. Mit diesem Gesetz wollte der Gesetzgeber die Rechtsvorschriften über öffentliche Wirtschaftsunternehmen durch die Lockerung von bestimmten organisatorischen Vorgaben modernisieren, die auf autonomen öffentlichen Unternehmen lasten, die hauptsächlich in Sektoren tätig sind, die dem Wettbewerb offenstehen, indem die Bestellung und die Arbeitsweise der Leitungsorgane dieser Unternehmen, wenn sie an der Börse notiert sind, an die normalen Regeln der Unternehmensführung für börsennotierte Gesellschaften angepasst werden, und auch indem der Rahmen festgelegt wird, in dem die Beteiligung der öffentlichen Behörden an börsennotierten autonomen öffentlichen Unternehmen auf weniger als 50 % der Aktien plus eine Aktie gesenkt werden kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1287/001, S. 4).

B.2. Aus der Darlegung der Klagegründe geht hervor, dass sich die Nichtigkeitsklage nur auf die Artikel 12 bis 14 des angefochtenen Gesetzes bezieht.

B.3. Durch Artikel 9 des vorgenannten Gesetzes vom 16. Dezember 2015 wird in Titel I des Gesetzes vom 21. März 1991 ein Kapitel XIV mit der Überschrift „Sonderbestimmungen über börsennotierte autonome öffentliche Unternehmen“ eingefügt.

Der angefochtene Artikel 12 fügt in dieses Kapitel XIV einen Artikel 54/7 mit folgendem Wortlaut ein:

« § 1. In Abweichung von Artikel 39 §§ 3 und 4 und gegebenenfalls den Artikeln 60/1 § 3 und 147*bis* kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass unter Bedingungen, die Er festlegt, Verrichtungen erlauben, die zur Folge haben, dass die Beteiligung der öffentlichen Behörden am Kapital der in Artikel 54/5 erwähnten autonomen öffentlichen Unternehmen unter 50 Prozent der Aktien plus eine Aktie fällt. In diesem Rahmen lässt sich der König durch die strategische Bedeutung einer Beteiligung am betreffenden Unternehmen, die Notwendigkeit einer belgischen Verankerung, den wesentlichen Beitrag, den das Unternehmen im Streben nach einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum leisten kann, seinen sozialen Nutzen und die Auswirkung auf die Beschäftigung leiten.

Die dem König durch Absatz 1 erteilte Befugnis läuft am 31. Dezember 2018 aus.

§ 2. Sobald die Beteiligung der öffentlichen Behörden am Kapital eines in Artikel 54/5 erwähnten autonomen öffentlichen Unternehmens in Anwendung von § 1 unter 50 Prozent der Aktien plus eine Aktie fällt, gehört dieses Unternehmen nicht mehr zur Kategorie der autonomen öffentlichen Unternehmen und es wird unbeschadet der aufgrund von Artikel 54/8 erlassenen Übergangsbestimmungen von der Liste in Artikel 1 § 4 gestrichen. In diesem Fall

wird es ohne Unterbrechung der Rechtspersönlichkeit in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt ».

Der angefochtene Artikel 13 fügt in dasselbe Kapitel einen Artikel 54/8 mit folgendem Wortlaut ein:

« Falls der König eine in Artikel 54/7 § 1 erwähnte Verrichtung erlaubt, ergreift Er durch einen im Ministerrat beratenen Erlass alle erforderlichen Maßnahmen, um:

1. im Hinblick auf die Kontinuität des öffentlichen Dienstes die Bestimmungen in Bezug auf die Aufträge des öffentlichen Dienstes des betreffenden Unternehmens und den diesbezüglichen Geschäftsführungsvertrag für eine Übergangsperiode aufrechtzuerhalten, die spätestens am 31. Dezember 2020 abläuft,

2. die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf den öffentlich-rechtlichen Status des betreffenden Unternehmens aufzuheben,

3. die individuellen Arbeitsbeziehungen zwischen dem betreffenden Unternehmen und den Arbeitnehmern, die am tatsächlichen Datum der in Artikel 54/7 § 1 erwähnten Verrichtung dem statutarischen Personal des Unternehmens angehören, so zu regeln, dass die Kontinuität der Rechte dieser Arbeitnehmer in Bezug auf Stabilität des Arbeitsplatzes, Besoldung und Pension, die in den Grundregelungen des gemäß den Artikeln 34 und 35 festgelegten Personalstatuts vorgesehen sind, gewährleistet wird,

4. die Anwendung der Gesetze im Bereich der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer auf die in Nr. 3 erwähnten Personalmitglieder zu regeln, einschließlich der Abstimmung der Verbote zum gleichzeitigen Bezug von Pensionen mit den im Privatsektor anwendbaren Verboten,

5. bis zu den Sozialwahlen, die binnen drei Jahren ab der in Artikel 54/7 § 1 erwähnten Verrichtung stattfinden müssen, eine geeignete Übergangsregelung für kollektive Arbeitsbeziehungen im betreffenden Unternehmen zu organisieren ».

Schließlich fügt der angefochtene Artikel 14 in dasselbe Kapitel einen Artikel 54/9 mit folgendem Wortlaut ein:

« Aufgrund von Artikel 54/8 ergangene Erlasse können geltende Gesetzesbestimmungen abändern, ergänzen, ersetzen oder aufheben.

Die dem König durch Artikel 54/8 erteilte Befugnis läuft am 31. Dezember 2018 aus. Nach diesem Datum können aufgrund von Artikel 54/8 ergangene Erlasse nur durch Gesetz abgeändert, ergänzt, ersetzt oder aufgehoben werden.

Aufgrund von Artikel 54/8 Nr. 3, 4 und 5 erlassene Bestimmungen sind nicht länger wirksam, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach dem Datum ihres Inkrafttretens durch Gesetz bestätigt worden sind. Die Bestätigung wird wirksam mit diesem Datum ».

Zum Interesse der klagenden Parteien

B.4. Nach Auffassung des Ministerrats kann keine der klagenden Parteien ein Interesse an der Nichtigerklärung des angefochtenen Gesetzes nachweisen, da sie nicht belegten, dass sich dieses Gesetz unmittelbar und zu ihrem Nachteil auf ihre Situation auswirke. Der Ministerrat erläutert, dass dies nur dann der Fall wäre, wenn das Gesetz die Folge hätte, dass Proximus, Bpost und die SNCB privatisiert würden und sich dadurch das Qualitätsniveau des gegenwärtig von diesen Unternehmen erbrachten Dienstes verringern würde. Durch das Gesetz wird der König nur ermächtigt, gegebenenfalls eine solche Privatisierung der beiden ersten Unternehmen vorzunehmen, wohingegen eine Privatisierung der SNCB nicht möglich gemacht wird.

B.5.1. Die erste klagende Partei, die VoG « Mouvement de la Gauche Démocrate et Citoyenne », hat sich den Vereinigungszweck gegeben, die Ungerechtigkeit und alle Zurückstufungen von Rechten allgemein und besonders der sozialen Rechte von Einzelpersonen oder Gruppen, insbesondere im Hinblick auf Artikel 23 der Verfassung und den Stillhaltegrundsatz, durch die etwaige Einleitung von Gerichtsverfahren zu bekämpfen, um die Nichtigerklärung von Erlassen und Gesetzen durchzusetzen, die nicht mit der Verfassung oder der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang stehen.

Die zweite klagende Partei, die VoG « Œuvre Fédérale Les Amis des Aveugles et Malvoyants », hat sich das Wohlergehen von Blinden und Sehbehinderten in seiner umfassendsten und vielfältigsten Form als Vereinigungszweck gegeben. Die Vereinigung ist der Meinung, dass die Schließung von Postämtern und Bahnhöfen die Mobilität der blinden und sehbehinderten Benutzer beeinträchtigt.

B.5.2. Bei den anderen klagenden Parteien handelt es sich um Privatpersonen, die ihr Interesse auf die Ausübung eines öffentlichen Mandats oder eines Berufes in einem der öffentlichen Sektoren, die von dem angefochtenen Gesetz betroffen sind, oder auch auf ihre Eigenschaft als Benutzer dieser öffentlichen Dienste stützen.

Sie führen an, dass die angefochtenen Bestimmungen für die Benutzer eine Verringerung der Qualität der von den betroffenen öffentlichen Unternehmen erbrachten Dienste bewirken würden.

Die vierte klagende Partei ist seit vierundvierzig Jahren statutarischer Bediensteter der Régie des Télégraphes et Téléphones, später Belgacom, nunmehr Proximus. Sie gibt außerdem an, dass sie dort die Aufgaben eines Gewerkschaftsvertreters ausübt.

B.6.1. Durch die angefochtenen Bestimmungen wird der König bis zum 31. Dezember 2018 dazu ermächtigt, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Verrichtungen zu erlauben, die zur Folge haben, dass die Beteiligung der öffentlichen Behörden am Kapital von börsennotierten autonomen öffentlichen Unternehmen auf unter 50 % der Aktien plus eine Aktie herabgesetzt werden kann, wobei diese Unternehmen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Kategorie der autonomen öffentlichen Unternehmen gehören und somit nicht mehr in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 21. März 1991 fallen und vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen vollständig den Vorschriften des Privatrechts unterliegen.

Mehrere durch das Gesetz festgelegte Kriterien müssen vom König berücksichtigt werden: die strategische Bedeutung einer Beteiligung am betreffenden Unternehmen, die Notwendigkeit einer belgischen Verankerung, der wesentliche Beitrag, den das Unternehmen im Streben nach einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum leisten kann, sein sozialer Nutzen und die Auswirkung auf die Beschäftigung.

Wie der Ministerrat festhält und entgegen den Darstellungen der klagenden Parteien ist die SNCB nicht von den angefochtenen Bestimmungen betroffen, da sie nicht an der Börse notiert ist.

Durch die angefochtenen Bestimmungen wird der König auch dazu ermächtigt, im Rahmen der vorgenannten Verrichtungen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die individuellen Arbeitsbeziehungen zwischen dem betreffenden Unternehmen und den Mitarbeitern und die Anwendung der Gesetze im Bereich der sozialen Sicherheit zu regeln

und eine geeignete Übergangsregelung für kollektive Arbeitsbeziehungen im betreffenden Unternehmen zu organisieren.

B.6.2. Da sich diese dem König gemäß Artikel 13 erteilte Ermächtigung auf die Situation der Personalmitglieder der betreffenden Unternehmen auswirken kann, hat die vierte klagende Partei als Mitglied der Belegschaft von Proximus und als Gewerkschaftsvertreter ein Interesse daran, die Nichtigerklärung von Artikel 13 des angefochtenen Gesetzes sowie der Artikel 12 und 14, die mit diesem untrennbar verbunden sind, zu beantragen.

B.7. Da eine der klagenden Parteien ein hinreichendes Interesse nachweist, die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen zu verfolgen, ist es nicht notwendig zu prüfen, ob die anderen klagenden Parteien ebenfalls das erforderliche Interesse nachweisen.

Zur Hauptsache

B.8. Der erste Klagegrund ist aus der Verletzung der Artikel 74, 105 und 108 der Verfassung abgeleitet. Die klagenden Parteien bemängeln an den angefochtenen Bestimmungen, dass sie den König unmittelbar dazu ermächtigen, die Fortsetzung der Privatisierung der genannten öffentlichen Unternehmen durchzuführen, obgleich diese Zuständigkeit ihrer Ansicht nach dem Gesetzgeber vorbehalten ist.

B.9. Der Gerichtshof ist nicht befugt, die Verletzung der im Klagegrund genannten Verfassungsbestimmungen unmittelbar zu überprüfen.

B.10. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus der Verletzung der Artikel 7bis, 10, 11, 22bis, 23, 23 Nr. 5 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit dem Stillhaltegrundsatz.

Die klagenden Parteien bringen vor, dass sich das angefochtene Gesetz angesichts der Aufgabe der Regel der statutarischen Anwerbung unmittelbar und negativ auf die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer, auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen der statutarischen Bediensteten sowie auf den Zugang zu qualitativ hochwertigen Diensten zu erschwinglichen Preisen für Zulagenempfänger, Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit sowie ihre Kinder auswirken könne. Insofern verletze das Gesetz das

Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen, und verringere das Schutzmaß eines wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Rechts, ohne dass zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine solche Verletzung rechtfertigten.

B.11.1. Was die Verletzung von Artikel *7bis* der Verfassung anbelangt, sind die klagenden Parteien der Auffassung: « Durch den Verkauf von Aktien, die üppige Dividenden bringen, stellt dies eine auf kurzfristige Ziele ausgerichtete Politik dar, die folglich nicht mit der vorgenannten Bestimmung der Verfassung in Einklang steht, die die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung in deren sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Aspekten unter Berücksichtigung der Solidarität zwischen den Generationen vorsieht ».

B.11.2. Artikel *7bis* der Verfassung wurde durch die Verfassungsbestimmung vom 25. April 2007 in einen neuen Titel *Ibis* mit der Überschrift « Allgemeine politische Zielsetzungen des föderalen Belgiens, der Gemeinschaften und der Regionen » eingefügt. Der Gerichtshof ist nicht befugt, unmittelbar über die Verletzung dieser Verfassungsbestimmung zu befinden.

B.12.1. Artikel *22bis* der Verfassung bestimmt:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

B.12.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch diese Bestimmungen verletzt würden.

B.12.3. Wie der Ministerrat in seinem Schriftsatz hervorhebt, legen die klagenden Parteien nicht dar, inwiefern Artikel 22*bis* der Verfassung verletzt würde. Sie erläutern nicht, in welcher Weise die angefochtenen Bestimmungen das Recht des Kindes auf Entwicklung beeinträchtigen würden.

B.12.4. Insofern darin ein Verstoß gegen Artikel 22*bis* der Verfassung angeführt wird, ist der Klagegrund unzulässig.

B.13.1. Hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Artikel 23 der Verfassung führen die klagenden Parteien aus, dass sich aus dem in dieser Bestimmung geschützten Grundrecht auf soziale Sicherheit eine Stillhalteverpflichtung ableite, die dem Gesetzgeber die Pflicht auferlege, das Recht auf soziale Sicherheit positiv zu verwirklichen und nicht im Widerspruch zu gesicherten Rechten gesetzgeberisch aufzutreten, es sei denn, es liegt ein Grund des Allgemeininteresses vor. Ihrer Ansicht nach dient dies einzig dem Interesse «der kapitalistischen oder neoliberalen Ideologie, die irrational den Rückzug des Staates aus den Dienstleistungen für die Bürger, die Aufgabe der Einstellung von Beamten zugunsten von prekären Beschäftigungsverhältnissen, Zeitarbeit oder selbstständigen Tätigkeiten verfolgt und die öffentlichen Unternehmen zum Teil des Marktes machen will».

B.13.2. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die verschiedenen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen die Bedingungen für ihre Ausübung. Diese Rechte umfassen insbesondere das Recht auf sozialen Beistand sowie das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung. Artikel 23 der Verfassung enthält keine näheren Angaben dazu, was diese Rechte beinhalten, die nur dem Grundsatz nach aufgeführt sind, so dass es Aufgabe des einzelnen Gesetzgebers ist, sie gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

Diese Verfassungsbestimmung untersagt es diesem Gesetzgeber jedoch nicht, der ausführenden Gewalt Befugnisse zu übertragen, soweit sie sich auf die Ausführung von Maßnahmen beziehen, deren Gegenstand der Gesetzgeber festgelegt hat.

B.13.3. Wie in B.6.1. erläutert, enthalten die angefochtenen Bestimmungen mehrere dem König erteilte Ermächtigungen.

Nach den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Artikel 13 « muss das Ausscheiden eines autonomen öffentlichen Unternehmens aus dem Geltungsbereich des Gesetzes vom 21. März 1991 von verschiedenen Übergangsbestimmungen begleitet sein, die erforderlich sind, um insbesondere die Kontinuität des öffentlichen Dienstes, einen angemessenen Schutz bestimmter grundlegender Rechte, auf die sich das statutarische Personal aufgrund des bestehenden Personalstatuts beruft, und einen geordneten Übergang vom Modell des sozialen Dialogs des öffentlichen Dienstes zu dem der Privatwirtschaft zu gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1287/001, S. 12).

In dem Kommentar zu Artikel 13 des Gesetzentwurfs ist weiterhin angegeben:

In seiner Rede vor dem zuständigen Ausschuss hat der Minister der Entwicklungszusammenarbeit, der Digitalen Agenda, des Fernmeldewesens und der Post außerdem erklärt, dass die Befugnisübertragung an den König nur bis 2018 gelte und vom Gesetzgeber bestätigt werden müsse. Er hat weiter erläutert, dass man die öffentlichen Unternehmen nur durch eine politische Entscheidung, die unter Beachtung der in Artikel 12 eindeutig aufgezählten Bedingungen getroffen werde, in private Unternehmen umwandeln könne. Was die soziale Konzertierung betrifft, hat der Minister unterstrichen, dass diese ebenfalls durch das Gesetz über Privatunternehmen geregelt werde, wobei der Abbau der statutarischen Beschäftigung eventuell Gegenstand gesonderter Verhandlungen sein müsse. Der Minister hat betont, dass er die anerkannten Gewerkschaftsorganisationen alle zwei Monate konsultieren werde. Es wurden darüber hinaus noch weitere Erläuterungen bezüglich der Befürchtungen von Standortverlagerungen, der Verringerung des Personalrahmens oder auch der Preissenkung im Telekommunikationssektor abgegeben. (*Parl. Dok.* Kammer, 2015-2016, DOC 54-1287/004, S. 15-17).

B.13.4. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber angesichts seines angeführten allgemeinen Ziels, das in B.1.2 beschrieben ist, dem König die Befugnis erteilen konnte, die nach den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

B.13.5. Diese Bestimmungen sind nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung, da die Ermächtigung, die der Gesetzgeber dem König erteilt, ausreichend durch die von ihm festgelegten Grenzen abgegrenzt ist.

B.14. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

B.15. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus der Verletzung von Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Die klagenden Parteien bemängeln an den angefochtenen Bestimmungen, dass es unter Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Legalitätsprinzip völlig dem freien Ermessen des Königs überlassen werde, ob es zweckmäßig ist, die betreffenden öffentlichen Unternehmen zu veräußern, sowie in welcher Weise sie veräußert werden.

B.16.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Da diese Bestimmung des internationalen Rechts eine analoge Tragweite wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung hat, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung verankert sind, weshalb der Gerichtshof sie bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmungen berücksichtigt.

B.16.2. Ohne dass es erforderlich wäre zu prüfen, ob die angefochtenen Bestimmungen in den Anwendungsbereich der vorgenannten Verfassungsbestimmungen und internationalen Bestimmungen fallen, ist festzustellen, dass mit diesen nicht das Eigentumsrecht des Staates selbst gegen etwaige Enteignungen geschützt werden soll, selbst wenn man annehmen würde, *quod non*, dass die Verrichtungen, die zur Folge haben, dass die Beteiligung der öffentlichen Behörden am Kapital von autonomen öffentlichen Unternehmen unter 50 Prozent der Aktien plus eine Aktie fällt, als ein Zwangseingriff in das Eigentumsrecht des Staates an diesen Gütern anzusehen wären.

B.17. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

B.18. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Den angefochtenen Bestimmungen wird vorgeworfen, es der ausführenden Gewalt zu erlauben, die Aktien von öffentlichen Unternehmen ohne Transparenz der Privatisierungsverfahren unter Missachtung der Gleichheit, die zwischen den potenziellen vorgeschlagenen Erwerbern herrschen sollte, zu veräußern.

B.19.1. Es ist nicht Sache des Gerichtshofes, auf die Art und Weise vorzugreifen, wie die in den angefochtenen Bestimmungen enthaltene Ermächtigung zur Durchführung gebracht werden wird.

Wenn der Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, ist davon auszugehen, dass er dem Ermächtigten nur die Befugnis verleihen will, diese Ermächtigung in einer Art und Weise anzuwenden, die mit den Bestimmungen der Verfassung, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, vereinbar ist.

B.19.2. Gegebenenfalls obliegt es dem zuständigen Richter zu prüfen, inwiefern der Ermächtigte die ihm erteilte Ermächtigung gegebenenfalls überschritten hat.

B.20. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. März 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels